

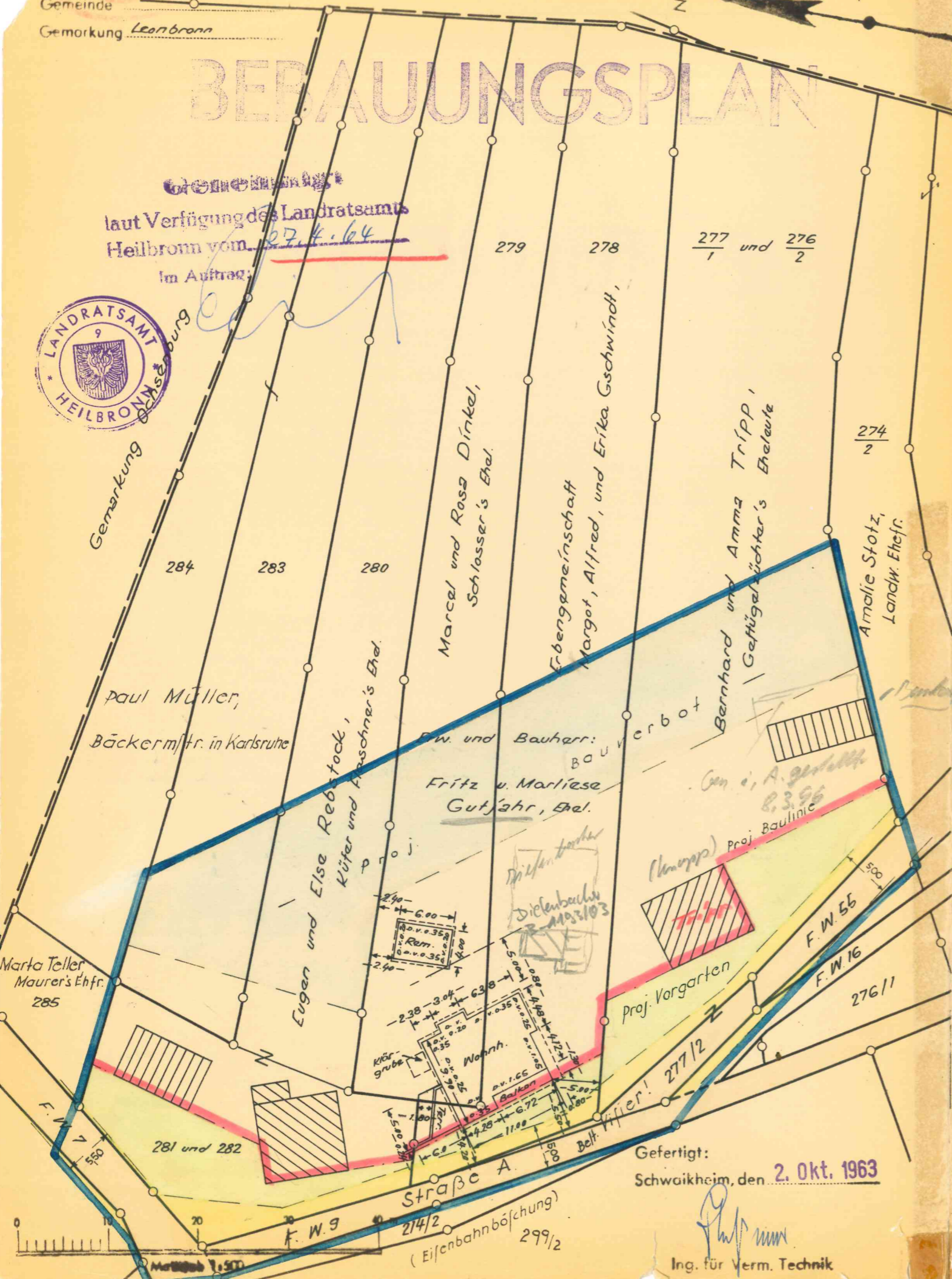
5

BEBAUUNGSPLAN

Textteil

Mühlrain

Genehmigt
 laut Verfügung des Landratsamts
 Heilbronn vom 27.4.64
 Im Auftrag:



1. Das Baugebiet wird als Dorfgebiet nach § 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ausgewiesen.
2. Zulässige Grundflächenzahl 0.4; zulässige Geschosflächenzahl bei einstockiger Bebauung 0.4, bei zweistöckiger Bauweise 0.7.
3. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze auf 2 festgesetzt.
4. Die Gebäude sind mit der Traufe entlang der Strasse zu stellen.
5. Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6 m betragen. Kniestöcke bis zu 70 cm sind nur bei 1 1/2-geschossigen Gebäuden zugelassen.
6. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Dachaufbauten sind nur bei 1 1/2-geschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von wenigstens 30° und dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten; ihre Gesamtlänge darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
7. Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muß mindestens 6 m betragen.
8. Die Einfriedungen der Gebäude an öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen hergestellt werden.

Handwritten notes:
 Baulinie 7 m
 Grundstück
 GdL 20.2.64
 vom 20.2.64

Genehmigt:
 Heilbronn, den

Gefertigt:
 Schwaikheim, den 2. Okt. 1963

Gefertigt:
 Schwaikheim, den 2. Okt. 1963



Ing. f. Verm. Technik

Ing. für Verm. Technik